



Ordnungsamt

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.**  
**B-7337/2022**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	25.04.2022
Stadtverordnetenversammlung	17.05.2022

---

**Titel:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2022 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG).

---

**Finanzielle Auswirkung: [nein]**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

---

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Amtsleiter

---

## **Begründung:**

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher, insbesondere auswärtige Besucher, anzieht. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen darf hierbei nicht im Vordergrund stehen. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Öffnung einer Verkaufsstelle ausgelöst werden. Ein besonderes Ereignis kann z. B. ein traditionell wiederkehrendes Ereignis wie Jahrmarkt, Volksfest, Weihnachtsmarkt oder eine sportliche und kulturelle Veranstaltung sein.

Das Ordnungsamt informierte auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde und in der Luckenwalder Pelikan-Post über die Möglichkeit zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sonntagsladenöffnung für das Jahr 2022. Die Händler wurden aufgefordert, Terminvorschläge für einen verkaufsoffenen Sonntag zu einem besonderen Anlass zu unterbreiten.

In Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing Luckenwalde e. V. soll der traditionelle Luckenwalder Märchenweihnachtsmarkt als „besonderes Ereignis“ der Stadt Luckenwalde im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG für das Jahr 2022 für die Genehmigung einer Ladenöffnung am 11. Dezember 2022 im räumlich begrenztem Umfeld der Veranstaltung festgelegt werden.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming, die Gewerkschaft ver.di sowie die örtlichen Religionsgemeinschaften wurden zu der vorgesehenen Ladenöffnung angehört.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg stimmt dem vorgeschlagenen Termin zur Sonntagsladenöffnung zu, da dieser aus seiner Sicht nicht nur die örtliche Bevölkerung, sondern auch viele Besucher aus dem Umland und zahlreiche Gäste und Touristen anzieht. Daher erfülle der eingereichte Vorschlag hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die Voraussetzung zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass dieses besonderen Ereignisses. Aus Sicht des Handelsverbands Berlin-Brandenburg trägt die Sonntagsladenöffnung maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Luckenwalde bei und stärkt somit den Wirtschaftsstandort Luckenwalde.

Aus Sicht der IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming, erfüllt das vorgeschlagene Ereignis die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkung, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz. Die IHK Potsdam hat somit keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung des vorgeschlagenen Termins.

Die Gewerkschaft ver.di verweist, wie in den vergangenen Jahren, auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen aufgestellt hat und ist der Ansicht, dass der beantragte Anlass nicht geeignet ist, eine ausnahmsweise Öffnung gemäß dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz in der Stadt Luckenwalde zu rechtfertigen.

Stellungnahmen der örtlichen Religionsgemeinschaften liegen der Stadt nicht vor.

Die Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere die festgelegten Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an

Sonntagen, hat sich gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Mit ihrer Rechtsprechung haben die Verwaltungsgerichte Grundsätze aufgestellt, die bei der Beschlussfassung durch die Stadtverordneten für eine Sonntagsöffnung zu bewerten und zu berücksichtigen sind.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist aus Sicht der Verwaltung eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache aufgrund der Vorschrift des § 5 Abs. 1 BbgLÖG zulässig. Danach ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der prägende Charakter der Anlassveranstaltung im Fall der Öffnung von Verkaufsstellen erhalten bleibt und der Öffnung der Verkaufsstellen von der Öffentlichkeit deswegen lediglich Annexcharakter zukommt.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist hierbei, dass anders als in Großstädten oder in großen Einkaufszentren, für den Fall einer Sonntagsöffnung ohne Anlassveranstaltung kaum Besucher zu erwarten sind, da schon das Warenangebot in Luckenwalde nicht so groß ist wie in einer Großstadt und auch deshalb, weil nicht alle Luckenwalder Händler an der Sonntagsöffnung teilnehmen. Schon hieraus ergibt sich, dass die Veranstaltung für diesen Sonntag prägend ist und keinesfalls die Möglichkeit des Einkaufens in den geöffneten Läden. Auch sind die Einnahmen der Luckenwalder Händler an diesem verkaufsoffenen Sonntag nicht so hoch, dass hier wirtschaftliche Umsatzinteressen im Vordergrund stehen. Dies wird seitens des Stadtmarketingvereins e.V., der mit den Händlern im regen Austausch steht, immer wieder bestätigt.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung für die Händler freiwillig. Die maßgeblich betroffenen Läden in Luckenwalde sind inhabergeführt, was zur Folge hat, dass der Inhaber persönlich für sich entscheiden kann, ob er arbeiten will oder nicht.

Gleichwohl besteht an diesem Tag durchaus ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen anlässlich des Luckenwalder Märchenweihnachtsmarktes. Gerade Besucher, die oft keine Zeit haben, gemeinsam einkaufen zu gehen, wie Paare, Familien, Enkel mit Großeltern, Freunde etc., nehmen anlässlich eines Veranstaltungsbesuchs gerne die Möglichkeit wahr, die Sonntagsöffnung zum Kauf in den Läden der Stadt Luckenwalde zu nutzen, um nicht zum Shopping in die nächste Großstadt fahren zu müssen. Und die Händler nutzen diese Möglichkeit, ohne dass Umsatzinteressen im Vordergrund stehen, auch gerne, um den Besuchern zu zeigen, dass auch die Stadt Luckenwalde ein Warenangebot bereithält, das einen Einkauf lohnt.

Das Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung der Geschäfte in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr zu.

Der traditionelle Märchenweihnachtsmarkt findet in diesem Jahr vom 09. bis 11. Dezember 2022 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Boulevard (Breite Straße), dem Marktplatz und in der Baruther Straße statt. Seit mehr als 25 Jahren lädt dieser zum weihnachtlichen Verweilen ein und bietet ein umfangreiches Kulturprogramm. Er gehört inzwischen zu den Highlights im Veranstaltungskalender der Stadt Luckenwalde und stellt somit ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. 1 BbgLÖG dar. Tradition und Besinnlichkeit treffen hier in Luckenwalde auf Weihnachtskirmes und Après-Ski-Klänge, die zum Tanzen einladen. So kommt jeder auf seine Kosten. Besonders die Märchenfiguren von Gerd Gebert machen den Charme des Marktes aus und ihn so zum besonderen Highlight zum Jahresende. Die einzigartigen Figuren locken selbst den einen oder anderen Besucher aus Berlin an. Und auch aus der näheren Umgebung, den Ortsteilen und angrenzenden Kommunen ist ein reger Zulauf zum Markt zu verzeichnen. Dadurch sind viele Besucher zu Fuß in der Stadt unterwegs und nutzen auch gern die Möglichkeit für einen kleinen Bummel auf dem Boulevard. Deswegen ist die Sonntagsladenöffnung gerechtfertigt. Erwartet werden wie auch in den Vorjahren ca. 1.000 Besucher.

Erfahrungsgemäß sind auch an diesem Sonntag die Umsätze der teilnehmenden Händler nicht so groß, dass das wirtschaftliche Erwerbsinteresse im Vordergrund steht. Die Händler

in unmittelbarem Bereich des Weihnachtsmarktes präsentieren sich und eröffnen Einkaufsmöglichkeiten, die gerade auch von den Besuchern aus den ländlichen Bereichen, die nicht regelmäßig in die Stadt fahren, anlässlich des Sonntagsbesuches des Weihnachtsmarktes gerne genutzt werden.

**Anlagen:**

Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich gemäß § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
Anlage Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus  
besonderem Anlass für das Jahr 2022